

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen

(2000/C 337 E/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 340 endg. — 2000/0145(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik ist es wünschenswert, zu gewährleisten, daß Fluggäste, die von einem Unfall im Luftverkehr betroffen sind, Schadensersatz in angemessener Höhe erhalten.
- (2) Am 28. Mai 1999 wurde in Montreal ein neues Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr verabschiedet, in dem neue, weltweit geltende Regeln für die Haftung bei Unfällen im internationalen Luftverkehr festgelegt werden, die an die Stelle des Warschauer Abkommens von 1929 und seiner Änderungen treten.
- (3) Im Übereinkommen von Montreal ist die unbeschränkte Haftung für Tod oder körperlicher Verletzung von Fluggästen vorgesehen.
- (4) Die Gemeinschaft hat das Übereinkommen von Montreal unterzeichnet und damit ihre Absicht erklärt, dem Übereinkommen beizutreten.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen⁽¹⁾ ist zu ändern, um sie an die Bestimmungen des Übereinkommens von Montreal anzugleichen und so eine einheitliche Haftungsregelung für den internationalen Luftverkehr zu schaffen.
- (6) Im Luftverkehrsbinnenmarkt wird nicht mehr zwischen inländischer und internationaler Beförderung unterschied-

den und es ist daher angemessen, Umfang und Art der Haftung bei internationaler und inländischer Beförderung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft anzugleichen.

- (7) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip ist ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene wünschenswert, um ein einziges Vorschriftenpaket für alle Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu erstellen.
- (8) In einem sicheren, modernen Luftverkehrssystem ist es angemessen, die Haftung für Tod oder körperliche Verletzung von Fluggästen nicht zu beschränken.
- (9) Durch einheitliche, für alle Beförderungen durch Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft geltende Haftungshöchstbeträge für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Reisegepäck sowie für Schäden, die durch Verspätung entstehen, wird sichergestellt, daß sowohl für die Fluggäste als auch für die Luftfahrtunternehmen einfache Regeln gelten und daß der Fluggast erkennen kann, wann er eine zusätzliche Versicherung benötigt.
- (10) Die Anwendung unterschiedlicher Haftungsregelungen auf verschiedenen Strecken ihrer Netze wäre unsinnig für die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und verwirrend für ihre Fluggäste.
- (11) Es ist wünschenswert, für Unfallopfer und ihre Angehörigen kurzfristige finanzielle Härten unmittelbar nach einem Unfall zu mildern.
- (12) Gemäß Artikel 50 des Übereinkommens von Montreal müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, daß ihre Luftfahrtunternehmen angemessen versichert sind; dabei ist dem Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen⁽²⁾ Rechnung zu tragen.
- (13) Die bei einem Unfall geltende Haftungsregelung sollte in die Beförderungsbedingungen sämtlicher Luftfahrtunternehmen aufgenommen und diese Angaben sollten für die Fluggäste leicht zugänglich gemacht werden.
- (14) Jeder Fluggast sollte über die wesentlichen Punkte der geltenden Haftungsregelung informiert werden, so daß er erforderlichenfalls vor der Reise zusätzliche Versicherungen abschließen kann.

⁽¹⁾ ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

(15) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beträge sind zu überprüfen, um der Inflation sowie sämtlichen Änderungen der Haftungshöchstbeträge im Übereinkommen von Montreal Rechnung zu tragen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen“.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Diese Verordnung regelt die Haftung von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft für Schäden bei Unfällen, bei denen ein Fluggast getötet oder körperlich verletzt wird, sofern sich der Unfall, durch den der Tod oder die Verletzung verursacht wurde, an Bord eines Flugzeugs oder beim Ein- oder Ausstieg ereignet hat.

(2) Mit dieser Verordnung werden einige Bestimmungen des Übereinkommens von Montreal zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr auf sämtliche Beförderungen von Personen und deren Gepäck ausgeweitet, die durch Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft gegen Entgelt vorgenommen werden, einschließlich der Beförderungen zwischen zwei Orten in ein und demselben Mitgliedstaat. Sie gilt darüber hinaus für sämtliche unentgeltliche Beförderungen von Personen und Gepäck durch Luftfahrzeuge, die von einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft vorgenommen werden.“

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

i) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) ‚Schadensersatzberechtigter‘ ein Fluggast oder jede natürliche Person, die in bezug auf diesen Fluggast gemäß den geltenden Rechtsvorschriften schadensersatzberechtigt ist;“

ii) Buchstabe d) wird gestrichen.

iii) Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) ‚Warschauer Abkommen‘ das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, das Warschauer Abkommen in der durch das Haager Protokoll vom 28. September 1955 geänderten Fassung und das in Guadalajara am 18. September 1961 geschlossene Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen.“;

iv) Es wird folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) ‚Übereinkommen von Montreal‘ das am 28. Mai 1999 in Montreal unterzeichnete Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr.“

v) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe, die nicht in Absatz 1 definiert sind, entsprechen den im Übereinkommen von Montreal verwendeten Begriffen.“

4. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Für die Haftung eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft für Schäden im Falle des Todes oder der körperlichen Verletzung eines Fluggastes gelten die Artikel 17, 20 und 21 des Übereinkommens von Montreal.

(2) Die Versicherungspflicht nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 ist in dem Sinne zu verstehen, daß ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft bis zu einer Höhe versichert sein muß, die angemessen ist zu gewährleisten, daß alle natürlichen schadensersatzberechtigten Personen den vollen Betrag, auf den sie gemäß dieser Verordnung Anspruch haben, erhalten.“

5. Es wird ein neuer Artikel 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Für die Haftung eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft für Schäden aufgrund von Verspätungen sowie für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung oder für Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck gelten die Artikel 19, 20, 22 Absätze 1, 2, 5 und 6 und Artikel 31 des Übereinkommens von Montreal.

(2) Der Zuschlag, den ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens von Montreal verlangen kann, wenn ein Fluggast sein Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig angegeben hat, richtet sich nach einem Tarif, der den zusätzlichen, über die Kosten für Reisegepäck bis zum Haftungshöchstbetrag hinausgehenden Kosten für die Beförderung und die Versicherung des betreffenden Reisegepäckes entspricht. Der Tarif wird den Fluggästen auf Anfrage mitgeteilt.

(3) Das Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft unterrichtet den betreffenden Fluggast innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang einer Schadensanzeige gemäß diesem Artikel darüber, daß die Anzeige eingegangen ist und geprüft wird.“

6. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Keine Bestimmung dieser Verordnung

- besagt, daß das Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft die einzige schadensersatzpflichtige Partei ist;
- greift dem Rückgriffsrecht einer gemäß dieser Verordnung schadensersatzpflichtigen Person gegenüber Dritten vor.“

7. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 beläuft sich dieser Vorschuß mindestens auf einen 16 000 Sonderziehungsrechte entsprechenden Betrag in Euro je Fluggast im Todesfall.“

8. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Die Bestimmungen der Artikel 3, 3a und 5 werden in den Beförderungsbedingungen des Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft berücksichtigt.

(2) Die Luftfahrtunternehmen stellen sicher, daß den Fluggästen in den Vertretungen des Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft sowie in Reisebüros, an den Abfertigungsschaltern und den Verkaufsstellen auf Anfrage angemessene Auskünfte über die Bestimmungen der Artikel 3, 3a und 5 erteilt werden.

(3) Über die durch das Warschauer Abkommen und das Übereinkommen von Montreal vorgeschriebenen Auskünfte hinaus erhalten alle Verbraucher in der Gemeinschaft bei Abschluß des Beförderungsvertrags von den Luftfahrtunternehmen einen schriftlichen Vermerk mit einfachen und verständlichen Erläuterungen zu:

- dem geltenden Höchstbetrag für diesen Flug im Rahmen der Haftung des Luftfahrtunternehmens für Tod oder

körperlicher Verletzung, sofern ein solcher Höchstbetrag festgelegt wurde;

- dem für diesen Flug geltenden Haftungshöchstbetrag des Luftfahrtunternehmens für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck mit einem Hinweis, daß der Fluggast Reisegepäck, dessen Wert diesen Betrag übersteigt, bei der Abfertigung vor Antritt der Reise dem Luftfahrtunternehmen melden oder es vollständig versichern sollte;

- dem für diesen Flug geltenden Haftungshöchstbetrag des Luftfahrtunternehmens für Schäden aufgrund von Verspätung.

(4) Werden alle Beförderungen von einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft vorgenommen, sind in dem schriftlichen Vermerk die in dieser Verordnung festgelegten Höchstbeträge anzugeben.

(5) Die Nichterfüllung des Absatzes 3 berührt nicht die Gültigkeit des Beförderungsvertrags, auf den in jedem Fall die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung finden.“

9. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Die Kommission erstellt spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. Insbesondere prüft die Kommission, ob die in den einschlägigen Artikeln des Übereinkommens von Montreal festgesetzten Beträge angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung geändert werden müssen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens von Montreal.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.